



Gemeinde
Uerkheim

Synoptische Darstellung (Orientierungsinhalt)

Kinderbetreuungsreglement

Die Einwohnergemeinde Uerkheim erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG, SAR 815.300) vom 12. Januar 2016 folgendes Kinderbetreuungsreglement

Entwurf

Die Änderungen der vorliegenden Revision sind **rot** gekennzeichnet. Die synoptische Darstellung dient dem Vergleich und der Erläuterung und hat orientierenden Charakter.

Stand: 24.11.2025 (GR 2025-226, zur Auflage und öffentlichen freiwilligen Mitwirkung verabschiedet)

Geltende Fassung

Revision

I. Allgemeine Bestimmungen	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
<p>Gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907, die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.388) vom 19. Oktober 1977 sowie auf das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG, SAR 815.300) vom 12. Januar 2016 erlässt die Gemeindeversammlung Uerkheim folgendes Reglement:</p>	<p><i>Wird neu auf der Titelseite in verkürzter Version bezüglich rechtlichen Bestimmungen aufgeführt (siehe erste Seite)</i></p>
<p>Inhalt</p> <p>§ 1</p> <p>¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Einwohnergemeinde Uerkheim im Vorschul- und Schulbereich.</p> <p>² Dieses Reglement regelt die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und den Umfang der Beiträge der Einwohnergemeinde Uerkheim an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.</p>	<p>§ 1</p> <p>Grundsatz</p> <p>¹ Die Gemeinde Uerkheim unterstützt Erziehungsberechtigte mit einem finanziellen Beitrag an den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung gemäss dem Kinderbetreuungsgesetz. Die schul- und familienergänzende Betreuung der Kinder bezweckt die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Förderung im vorschulischen und schulischen Bereich sowie die Unterstützung und Entlastung der Erziehungsberechtigten in Betreuung und zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.</p> <p>² Die Normkosten entsprechen den im Kanton Aargau marktüblichen Vollkosten, maximal die Vollkosten gemäss Anhang 1 pro Tag und Platz. Sie sind so bemessen, dass ein gut geführter Betrieb im Kanton Aargau bei guter Auslastung kostendeckend arbeiten kann. Kostet der Betreuungsplatz mehr als die marktüblichen Vollkosten, so sind diese von den Antragstellern selber zu tragen.</p>
<p>Ziele</p> <p>§ 2</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde Uerkheim stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher, sofern darauf Anspruch besteht.</p> <p>² Die Unterstützung durch die Einwohnergemeinde Uerkheim verfolgt folgende Ziele:</p> <p>a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;</p>	<p><i>Wird ersatzlos aufgehoben, da bereits vorstehend unter § 1 soweit nötig, festgehalten. Auf die Auflistung der detaillierten Ziele wird verzichtet.</i></p>

Geltende Fassung

Revision

- b. Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
- c. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;
- d. Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
- e. Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes;
- f. Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.

Begriffe

§ 3

¹ Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst den Vorschul- und Schulbereich.

² Der Vorschulbereich umfasst Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.

³ Der Schulbereich umfasst Kinder ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zum Abschluss der Volksschule.

⁴ Anspruchsberechtigte Personen sind Erziehungsberechtigte im Sinne des Schulgesetzes vom 17. März 1981 (Stand 1. August 2016).

Wird ersatzlos aufgehoben, da bereits vorstehend unter § 1 soweit nötig, festgehalten. Auf die Auflistung der detaillierten Begriffe wird verzichtet.

Unterstützung durch die Einwohnergemeinde Uerkheim

§ 4

¹ Die Einwohnergemeinde Uerkheim unterstützt Erziehungsberechtigte bei den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung:

- a. im Vorschulbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte, Tagesfamilie oder Spielgruppe;
- b. im Schulbereich für den Besuch von modularen Tagesstrukturen, Ferienbetreuung oder Tagesfamilien.

² Der Gemeinderat kann in den Richtlinien weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in § 2 Abs. 2 aufgeführten Ziele beitragen.

§ 2

Anwendungsbereich/ Qualität/Anspruch/ Standort/Transport

¹ Dieses Reglement findet Anwendung für folgende Kinderbetreuungsmodelle gemäss Definition unter Paragraph 12 dieses Reglements:

- a) modulare Tagesstrukturen (Mittagstisch, Nachmittagsbetreuung usw.)
- b) anerkannte Kindertagesstätten (Kita, Kinderkrippe)
- c) anerkannte Tagesmütter/Tagesfamilien
- d) weitere vergleichbare Angebote nach Gemeinderatsbeschluss

Der Gemeinderat kann die Kinderbetreuungs-Institutionen näher definieren.

Geltende Fassung

Revision

	<p>² Der Gemeinderat erlässt Kriterien zur Qualifikation einer Institution gemäss § 3 Abs. 1 KiBeG und macht die Beiträge von der Erfüllung dieser Kriterien abhängig. Bei der Definition von Qualitätskriterien kann sich der Gemeinderat an den kantonalen Vorgaben orientieren, sofern solche vorhanden sind.</p> <p>³ Es besteht kein Anspruch auf Betreuungsbeiträge für Spielgruppen, Kinderhütendienste, Nannys, Babysitter oder private Hütendienste innerhalb der Verwandt- und Bekanntschaft.</p> <p>⁴ Die Betreuungsinstitution kann von den Erziehungsberechtigten frei gewählt werden. Der Standort kann auch ausserhalb von Uerkheim sein. Ein Betreuungsangebot von dorfeigenen Angeobten und Institutionen wird gleichwohl empfohlen.</p> <p>⁵ Für den Transport in die ausgewählte und anerkannte Betreuungsinstitution sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Ein finanzieller Anspruch für den Transport besteht nicht.</p>
<p>Finanzierung</p> <p>§ 5</p> <p>¹ Die Finanzierung erfolgt in der Regel über die Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen. Betreuungsgutscheine sind finanzielle Beiträge der Einwohnergemeinde Uerkheim, welche direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden.</p> <p>² Die Einwohnergemeinde Uerkheim kann mit privaten Institutionen zusammenarbeiten, an die sie finanzielle Beiträge ausrichtet.</p>	<p><i>Wird ersatzlos aufgehoben, da nachfolgend unter § 3 ausführlich geregelt.</i></p>
<p>II. Betreuungsgutscheine</p>	<p>II. ANSPRUCH, UMFANG</p>
<p>Anspruchsberechtigung</p> <p>§ 6</p> <p>¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Uerkheim mit Kindern mit Wohnsitz in Uerkheim.</p>	<p>§ 3</p> <p>Anspruchsvoraussetzungen</p> <p>¹ Die Benützung eines Betreuungsangebotes ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten organisieren den Kinderbetreuungsplatz selbst. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.</p>

Geltende Fassung

Revision

² Die Erwerbstätigkeit gemäss § 2 Abs. 2 lit. a bis c beträgt dabei bei

- a. zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %;
- b. einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 %;
- c. einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 %.

³ Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden

- a. die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- b. die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
- c. der Grad der Invalidität bei IV-Beziehenden.

⁴ Für eine Anspruchsberechtigung nach § 2 Abs. 2 lit. e muss eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder einer Fachstelle vorliegen.

⁵ Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

² Anspruch auf finanzielle Unterstützung nach den Bestimmungen dieses Reglements haben erwerbstätige bzw. in Ausbildung stehende, bei einer Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung; IV-Beziehende, mit einem Grad der Invalidität, Erziehungsberechtigte Eltern bzw. erziehungsberechtigte Elternteile mit Wohnsitz in der Gemeinde Uerkheim wenn auch die Kinder Wohnsitz in der Gemeinde Uerkheim haben.

³ Die Erziehungsberechtigten oder der Erziehungsberechtigte erbringen den Nachweis einer Arbeits- oder Ausbildungstätigkeit mit Angaben der Arbeitsprozent und der Arbeitstage (Montag bis Freitag). Ein finanzieller Beitrag wird nur für die Kinderbetreuung während der effektiven Arbeits- und Ausbildungszeit, ab einem Mindestpensum von total 120 Stellenprozent, bei alleinerziehenden Erziehungsberechtigten ab einem Mindestensum von 20 Stellenprozent geleistet. Zusätzliche Betreuungsleistungen ausserhalb der belegten, effektiven Arbeits- und Ausbildungszeit werden nicht vergütet.

⁴ Liegt eine soziale Indikation nach § 1 Abs. 2 lit. b) KiBeG vor, muss ein vom Gemeinderat bewilligtes Gesuch vorliegen. Der Gemeinderat definiert die soziale Indikation.

⁵ Der Gemeindebeitrag wird für Kinder ab zwei Monate bis zum Abschluss der Primarschule bezahlt und bezieht sich auf die effektiven Betreuungsleistungen gemäss der Abrechnung der Kinderbetreuungsstätte respektive maximal bis zu den Normkosten gemäss Anhang 1.

⁶ Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten. Dabei gilt die Höhe des jährlichen steuerbaren Einkommens und Vermögens. Basis für die Berechnung bildet die letzte rechtskräftige Steueranmeldung, welche nicht älter als zwei Jahre ist und den aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse korrekt abgleicht. Es dürfen auch Lohnabrechnungen einverlangt werden. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Steuererklärung jährlich termingerecht einzureichen.

Für den Gemeindebeitrag massgebend sind die jeweiligen Bemessungsgrundlagen gemäss geltendem Tarifsystem (siehe Anhang 1).

⁷ Bei der Beurteilung des steuerbaren Einkommens werden die Beiträge zum Einkauf in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sowie Unterhaltskosten für Liegenschaften, wenn sie den Pauschalabzug übersteigen, nicht berücksichtigt. Die rechtskräftigen Steuerveranlagungen werden vor der Berechnung der Beiträge an die Betreuungskosten auf diese zusätzlichen Abzüge revidiert.

⁸ Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag an den Betreuungskosten geltend machen will, muss diesen mit dem offiziellen Antragsformular beim Gemeinderat beantragen.

⁹ Erziehungsberechtigte und die unter §4 Abs. 2 weiteren aufgezählten Personen geben der Gemeindekanzlei und dem Gemeinderat Uerkheim schriftlich ihre Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse und sind verpflichtet, Dokumente, welche zur Prüfung des Gesuches notwendig sind, zusammen mit dem Gesuch einzureichen. Das Gesuch wird erst geprüft, wenn sämtliche Unterlagen vorliegen.

¹⁰ Bei Vorliegen der vollständigen Gesuchsunterlagen entscheidet der Gemeinderat oder die von ihm delegierte Abteilung in der Gemeindeverwaltung über den Antrag. Der Entscheid wird den Gesuchstellern schriftlich mitgeteilt.

¹¹ Erziehungsberechtigte und allfällige Partnerinnen bzw. Partner sind verpflichtet, den Gemeindebeitrag der Betreuungsinstitution vollumfänglich und fristgerecht zu entrichten. Sollten Ausstände entstehen oder wird der Beitrag nicht vollständig und fristgerecht überwiesen, werden die Gemeindebeiträge nicht mehr an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt oder können direkt der Betreuungsinstitution überwiesen werden. Gemeindebeiträge werden nur gegen Vorweisung der Betreuungsabrechnung (Zahlungsnachweis / Rechnung) ausbezahlt.

Geltende Fassung

Revision

Geltende Fassung	Revision
<p data-bbox="398 263 432 284">§ 7</p> <p data-bbox="129 331 297 395">Massgebendes Einkommen</p> <p data-bbox="398 331 1097 395">¹ Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich:</p> <ul data-bbox="398 406 1097 582" style="list-style-type: none">- 10 % des steuerbaren Vermögens;- Einkaufsbeiträgen an die 2. Säule und Beiträgen an die Säule 3a;- Liegenschaftsunterhaltskosten, die den Pauschalabzug übersteigen. <p data-bbox="398 630 1097 774">² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein.</p> <p data-bbox="398 813 1097 1029">³ Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in Konkubinat leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als Konkubinat im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.</p>	<p data-bbox="1395 263 1429 284">§ 4</p> <p data-bbox="1131 327 1344 391">Berechnung des Gemeindebeitrages</p> <p data-bbox="1395 327 2105 391">¹ Die Berechnung des Unterstützungsbeitrages an die Betreuungskosten basiert auf folgenden Grundlagen:</p> <p data-bbox="1395 422 2105 486">² Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich 20 % des steuerbaren Vermögens:</p> <ul data-bbox="1395 494 2128 1005" style="list-style-type: none">- von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen;- von im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer früheren Beziehung oder Ehe (Patchwork-Familie), wenn sie einen gemeinsamen Haushalt führen oder wenn ein gemeinsames Kind auf die Welt gekommen ist;- vom ledigen oder verwitweten Elternteil und dessen Partnerin / Partner;- von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat);- vom freiwillig getrennten Elternteil und seinem Ehegatten;- vom geschiedenen oder richterlich getrennt lebenden Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungsinstitution eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art 296 Abs. 2 ZGB gemeinsam mit dem anderen Elternteil ausgeübt wird. <p data-bbox="1395 1021 2128 1085">Über weitere in oben aufgeführten Aufzählungen nicht abgedeckte Fälle entscheidet der Gemeinderat.</p> <p data-bbox="1395 1117 2128 1244">³ Bei der Berechnung der anrechenbaren Einkünfte werden offene Forderungen der Einwohnergemeinde Uerkheim (insbesondere Steuerausstände oder Gebühren) dem massgebenden Einkommen hinzugerechnet.</p> <p data-bbox="1395 1268 2128 1364">⁴ Die für den Unterstützungsbeitrag massgebenden Betreuungskosten ergeben sich aus der Monatsrechnung der Betreuungsinstitution basierend auf dem Betreuungsumfang.</p> <p data-bbox="1395 1396 2128 1460">⁵ Die Gemeinde leistet einen Beitrag an die Kosten des Betreuungsangebots gemäss Tarifsystem (siehe Anhang 1).</p>

Geltende Fassung

Revision

	<p>⁶ Der Gemeinderat überprüft periodisch die Tarifabstufung und kann diese auf Grund veränderter Rahmenbedingungen unter der Wahrung der Tarifstruktur maximal um plus minus 15 % anpassen.</p>
<p>§ 8</p> <p>Höhe, Umfang und Festsetzung der Betreuungsgutscheine</p> <p>¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine sowie der maximale Anspruch (Anzahl Betreuungstage) richten sich nach dem massgebenden Einkommen sowie dem Erwerbsspensum. Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung.</p> <p>² Die Festsetzung der Beiträge erfolgt einmal jährlich.</p> <p>³ Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder hat sich das massgebende Einkommen um mehr als 25 % verändert, wird vom Gemeinderat eine provisorische Einschätzung vorgenommen.</p> <p>⁴ Beiträge von Arbeitgebenden an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine berücksichtigt.</p>	<p>§ 5</p> <p>Besondere Berechnungsgrundlagen</p> <p>¹ Quellensteuer: Erziehungsberechtigte, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie des jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweises und eine Kopie der Steuerveranlagung des Kantonalen Steueramts sowie die aktuellen, monatlichen Lohnabrechnungen einzureichen.</p> <p>² Erziehungsberechtigte, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit der Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben Kopien der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und des Dispositivs des Trennungs- bzw. Scheidungsurteils einzureichen.</p>

Geltende Fassung

Revision

<p>§ 9</p> <p>Pflichten der Anspruchsberechtigten</p> <p>¹ Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.</p> <p>² Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, dem Gemeinderat Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, mitzuteilen.</p> <p>³ Unrechtmässig bezogene Betreuungsgutscheine sind zurückzuerstatten.</p> <p>⁴ Eine Pflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss führen.</p>	<p>§ 6</p> <p>Pflichten der Anspruchsberechtigten-</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jegliche Änderungen, die eine Auswirkung auf den Gemeindebeitrag haben, sofort, spätestens jedoch innert 20 Tagen der Gemeindekanzlei Uerkheim mitzuteilen. Eine Neuberechnung des massgebenden Einkommens kann sowohl vom Gesuchsteller wie auch von der Gemeinde verlangt werden. Eine Anpassung der Beiträge an die Betreuungskosten aufgrund veränderten Erwerbseinkommens erfolgt ab dem Monat, in dem die Einkommensveränderung eingetreten ist. Einkommensanpassungen, welche bereits bei der Antragsstellung voraussehbar sind, können berücksichtigt werden. Beiträge an die Betreuungskosten können aufgrund der neuen Steuerveranlagung oder vorliegenden Einkommens- und Vermögensverhältnissen rückwirkend zurückgefordert werden.</p> <p>² Eine Pflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss führen.</p>
<p>§ 10</p> <p>Bedingungen für teilnehmende Institutionen</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte können Betreuungsgutscheine für die Betreuung in Einrichtungen geltend machen, die folgende Bedingungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none">Einhaltung der Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Berufsverbänden;Abgabe von statistischen Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes;Einhaltung der administrativen Vorgaben für die Abwicklung von Betreuungsgutscheinen;Erbringung der Betreuung zu mindestens 50 % in deutscher Sprache, Betreuungsangebote, die mehrsprachig geführt werden, verfügen über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch;Eltern ohne Berechtigung auf Betreuungsgutscheine dürfen	<p>Wir ersatzlos aufgehoben.</p>

Geltende Fassung

Revision

keine anderen Tarife als den Betreuungsgutschein beziehenden Eltern verrechnet werden.

² Für Kindertagesstätten und Tagesfamilien gelten zusätzlich die folgenden Vorgaben:

- a. Die Kindertagesstätte verfügt über eine Betriebsbewilligung der Standortgemeinde.
- b. Die Tagesfamilie ist einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen.

³ Zur Sicherung der Qualität kann der zuständige Bereich bei Betreuungsangeboten, für welche Betreuungsgutscheine geleistet werden, Kontrollen durchführen.

§ 7

Berechnung des massgebenden Gesamteinkommens

Die Berechnung des massgebenden Gesamteinkommens erfolgt durch die Gemeindeverwaltung nach den Bestimmungen gemäss §4.

§ 8

Auszahlung

¹ Die Berechnung des Unterstützungsbeitrages erfolgt in der Regel monatlich.

² Kopien der bezahlten Rechnungen für die Betreuungskosten müssen der Gemeindeverwaltung von den Erziehungsberechtigten monatlich mit Zahlungsnachweis eingereicht werden.

³ Die Auszahlung der Gemeindebeiträge erfolgt aufgrund der Berechnung der Gemeindeverwaltung durch die Abteilung Finanzen.

⁴ Änderungen der persönlichen oder finanziellen Verhältnisse, welche Einfluss auf die Ausrichtung des Unterstützungsbeitrages haben, sind der Gemeinde unverzüglich, spätestens jedoch innert 20 Tagen

Geltende Fassung**Revision**

		mitzuteilen. ⁵ Erhalten die Erziehungsberechtigten oder die unter §4 Abs.2 aufgeführten Personen von ihrem Arbeitgeber einen Anteil an die Betreuungskosten, so wird dieser Betrag für die Berechnung abgezogen bzw. angerechnet.
	III. Weitere Bestimmungen	III. WEITERE BESTIMMUNGEN
Förderbeiträge	§ 11 ¹ Die Einwohnergemeinde Uerkheim kann Beiträge für Projekte in Institutionen der Kinderbetreuung sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (z. B. Ausbildungsplätze, Förderung Qualität) oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z. B. Sprachförderung, Behinderungen) dienen. ² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch.	<i>Wird ersatzlos aufgehoben.</i>
	IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen	III. Schluss- und Übergangsbestimmungen
Richtlinien	§ 12 ¹ Der Gemeinderat regelt den Vollzug und die Einzelheiten dieses Reglements sowie die Tarife in den Richtlinien. ² Die Anpassung der Richtlinien liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.	<i>Wird ersatzlos aufgehoben. Auf die Aufführung separater Richtlinien wird verzichtet, da soweit alles in diesem Reglement ausführlich geregelt wird.</i>
Zuständigkeiten	§ 13 ¹ Der zuständige Bereich verfügt den Anspruch, den Beginn und die Höhe der Betreuungsgutscheine bzw. des Tarifs im Einzelfall. ² Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.	<i>Wird ersatzlos aufgehoben, da vorstehend unter § 7 ausführlich geregelt.</i>

Geltende Fassung**Revision**

		§ 9	Auf ein schriftlich begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat die Einstufung neu beurteilen oder Abweichungen von den Bestimmungen dieses Reglements bewilligen.
	Sonderregelung in begründeten Härtefällen		
		§ 10	Unrechtmässig bezogene Gemeindebeiträge sind vollumfänglich zurück zu erstatten.
	Rückerstattungen		
		§ 11	Bei Wegzug der Erziehungsberechtigten aus der Gemeinde Uerkheim bzw. bei Wohnsitzwechsel des Kindes fällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag per Wegzugsdatum bzw. des Wohnsitzwechseldatums des Kindes ohne weiteres dahin.
	Wegzug		
		§ 12	Der Gemeinderat kann Anpassungen des Reglements in eigener Kompetenz vornehmen, wenn dies der vereinfachten Umsetzung oder dem besseren Verständnis des Reglements dient. Die Änderungen dürfen mit Ausnahme von §4 Abs. 5 dieses Reglements keine finanziellen Konsequenzen für die Bezüger und/oder Gemeinde haben.
	Anpassung des Reglements		

§ 13

Qualitätsprüfung/
Qualitätsansprüche an
die Betreuungsplätze

¹ Eine Kindertagesstätte wird von der Gemeinde Uerkheim als anerkannt erachtet, sofern die Betriebsbewilligung nach der eidgenössischen Pflegekinderverordnung PAVO vorliegt.

² Familien, die mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreuen und Betreuungszeiten von mehr als 20 Stunden pro Woche anbieten, gelten nicht als Tagesfamilie und benötigen eine Betriebsbewilligung gemäss Kindertagesstätten.

Die Rahmenbedingungen für die familienergänzende Kinderbetreuung in Tagesfamilien sind folgende:

- Die Tagesfamilien sind Mitglied einer Trägerorganisation.
- Die Trägerorganisation erfüllt die notwendigen gesetzlichen Anforderungen.
- Die Tagesfamilien erfüllen definierte Anforderungen bzw. Ausbildung.

³ Betreuungspersonen in Tagesfamilien verfügen mindestens über

- eine anerkannte Grundausbildung (Basiskurs, mind. 18 Stunden.)
- einen Kurs für Notfälle bei Kleinkindern.
- Weiterbildungskurse, die regelmässig, mind. alle zwei Jahre, besucht werden.
- eine gleichwertige pädagogische Ausbildung.

⁴ Um einen Anspruch geltend machen zu können, müssen sich die Tagesfamilien bzw. Tagesmutter beim Gemeinderat über das Vorhandensein der genannten Anforderungen ausweisen. Die entsprechende Betreuungsperson muss zusätzlich dem Gemeinderat einen Strafregisterauszug sowie einen Sonderprivatauszug 2 vorlegen. Der Gemeinderat kann auf Antrag und nach Prüfung eine provisorische Ausnahmegewilligung erteilen mit den entsprechenden Auflagen und Frist zur Erlangung der Anforderungen bzw. Ausbildung.

Geltende Fassung

Revision

<p>Rechtsmittel</p> <p>§ 14</p> <p>¹ Sind die Betroffenen mit der Verfügung des Gemeinderates nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet neu.</p> <p>² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.</p>	<p>Rechtsmittel</p> <p>§ 14</p> <p>Bei Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.</p>
<p>Inkrafttreten</p> <p>§ 15</p> <p>Dieses Reglement wird per 1. August 2018 in Kraft gesetzt.</p>	<p>Inkraftsetzung</p> <p>§ 15</p> <p>Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung auf den 1. Januar 2027 in Kraft und ersetzt auf diesen Zeitpunkt alle vorher gültigen Erlasse, Reglemente und Tarife.</p>

V. ANHANG I KINDERTAGESSTÄTTEN

ANHANG I TARIFSYSTEM

Massgebendes Einkommen	Höhe der Betreuungsgutscheine pro Tag, Kinder bis 18 Monate	Höhe der Betreuungsgutscheine pro Tag, Kinder ab 18 Monaten
Bis CHF 28'000.00	CHF 100.00	CHF 80.00
CHF 28'001.00 – CHF 32'000.00	CHF 90.00	CHF 70.00
CHF 32'001.00 – CHF 36'000.00	CHF 80.00	CHF 60.00
CHF 36'001.00 – CHF 40'000.00	CHF 76.00	CHF 56.00
CHF 40'001.00 – CHF 44'000.00	CHF 72.00	CHF 52.00
CHF 44'001.00 – CHF 48'000.00	CHF 68.00	CHF 48.00
CHF 48'001.00 – CHF 52'000.00	CHF 64.00	CHF 44.00
CHF 52'001.00 – CHF 56'000.00	CHF 60.00	CHF 40.00
CHF 56'001.00 – CHF 60'000.00	CHF 56.00	CHF 36.00
CHF 60'001.00 – CHF 64'000.00	CHF 52.00	CHF 32.00
CHF 64'001.00 – CHF 68'000.00	CHF 48.00	CHF 28.00
CHF 68'001.00 – CHF 72'000.00	CHF 44.00	CHF 24.00
CHF 72'001.00 – CHF 76'000.00	CHF 40.00	CHF 20.00
CHF 76'001.00 – CHF 80'000.00	CHF 36.00	CHF 16.00
CHF 80'001.00 – CHF 84'000.00	CHF 32.00	CHF 12.00
CHF 84'001.00 – CHF 88'000.00	CHF 28.00	CHF 10.00
CHF 88'001.00 – CHF 92'000.00	CHF 24.00	CHF 10.00
CHF 92'001.00 – CHF 96'000.00	CHF 20.00	CHF 10.00
CHF 96'001.00 – CHF 100'000.00	CHF 20.00	CHF 10.00
Über CHF 100'000.00	CHF 0.00	CHF 0.00

Massgebendes Einkommen	Gemeindebeitrag % der Betreuungskosten	Elternbeitrag % der Betreuungskosten
Bis CHF 29'400.00	70 %	30 %
CHF 29'500.00 – CHF 32'900.00	65 %	35 %
CHF 33'000.00 – CHF 36'400.00	60 %	40 %
CHF 36'500.00 – CHF 39'900.00	55 %	45 %
CHF 40'000.00 – CHF 43'400.00	50 %	50 %
CHF 43'500.00 – CHF 46'900.00	45 %	55 %
CHF 47'000.00 – CHF 50'400.00	40 %	60 %
CHF 50'500.00 – CHF 53'900.00	35 %	65 %
CHF 54'000.00 – CHF 57'400.00	30 %	70 %
CHF 57'500.00 – CHF 60'900.00	25 %	75 %
CHF 61'000.00 – CHF 64'400.00	20 %	80 %
CHF 64'500.00 – CHF 67'900.00	15 %	85 %
CHF 68'000.00 – CHF 71'400.00	10 %	90 %
CHF 71'500.00 – CHF 74'900.00	5 %	95 %
ab CHF 75'000.00	0 %	100 %

Berechnungsbeispiel:

Die Kindertagesstätte kostet pro Tag CHF 120.00. Die Eltern haben ein jährliches steuerbares Einkommen von CHF 52'000.00.

Anteil Gemeinde 35 %	CHF 42.00
Anteil Eltern 65 %	<u>CHF 78.00</u>
Total	CHF 120.00

Die max. anrechenbaren Vollkosten betragen mit Datum der Änderung des Reglements CHF 120.00 pro Tag und Platz.

Es gilt festzuhalten, dass zusätzliche Betreuungsleistungen ausserhalb der belegten, effektiven Arbeits- und Ausbildungszeit nicht vergütet werden.

V. ANHANG II TAGESSTRUKTUREN

Massgebendes Einkommen	Höhe Betreuungsgutschein pro Tag				
	Schulwochen				Ferien- betreuung
	Frühbe- treuung	Mittag- stisch	Nachmittags betreuung I	Nachmittags betreuung II	
Bis CHF 28'000.00	CHF 10.00	CHF 9.00	CHF 18.00	CHF 18.00	CHF 70.00
CHF 28'001.00 – CHF 32'000.00	CHF 9.00	CHF 8.00	CHF 16.00	CHF 16.00	CHF 64.00
CHF 32'001.00 – CHF 36'000.00	CHF 9.00	CHF 8.00	CHF 16.00	CHF 16.00	CHF 58.00
CHF 36'001.00 – CHF 40'000.00	CHF 9.00	CHF 8.00	CHF 16.00	CHF 16.00	CHF 52.00
CHF 40'001.00 – CHF 44'000.00	CHF 8.00	CHF 7.00	CHF 14.00	CHF 14.00	CHF 48.00
CHF 44'001.00 – CHF 48'000.00	CHF 8.00	CHF 7.00	CHF 14.00	CHF 14.00	CHF 42.00
CHF 48'001.00 – CHF 52'000.00	CHF 8.00	CHF 7.00	CHF 14.00	CHF 14.00	CHF 36.00
CHF 52'001.00 – CHF 56'000.00	CHF 7.00	CHF 6.00	CHF 12.00	CHF 12.00	CHF 30.00
CHF 56'001.00 – CHF 60'000.00	CHF 7.00	CHF 6.00	CHF 12.00	CHF 12.00	CHF 26.00
CHF 60'001.00 – CHF 64'000.00	CHF 7.00	CHF 6.00	CHF 12.00	CHF 12.00	CHF 24.00
CHF 64'001.00 – CHF 68'000.00	CHF 6.00	CHF 5.00	CHF 10.00	CHF 10.00	CHF 20.00
CHF 68'001.00 – CHF 72'000.00	CHF 6.00	CHF 5.00	CHF 10.00	CHF 10.00	CHF 16.00
CHF 72'001.00 – CHF 76'000.00	CHF 6.00	CHF 5.00	CHF 10.00	CHF 10.00	CHF 12.00
CHF 76'001.00 – CHF 80'000.00	CHF 5.00	CHF 4.00	CHF 8.00	CHF 8.00	CHF 10.00
CHF 80'001.00 – CHF 84'000.00	CHF 5.00	CHF 4.00	CHF 8.00	CHF 8.00	CHF 8.00
CHF 84'001.00 – CHF 88'000.00	CHF 4.00	CHF 3.00	CHF 8.00	CHF 8.00	CHF 6.00
CHF 88'001.00 – CHF 92'000.00	CHF 4.00	CHF 3.00	CHF 4.00	CHF 4.00	CHF 6.00
CHF 92'001.00 – CHF 96'000.00	CHF 3.00	CHF 2.00	CHF 4.00	CHF 4.00	CHF 4.00
CHF 96'001.00 – CHF 100'000.00	CHF 3.00	CHF 2.00	CHF 4.00	CHF 4.00	CHF 4.00
Über CHF 100'000.00	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 0.00

Wird ersatzlos aufgehoben.

Minimale Kostenbeteiligung gemäss § 10 Abs. 2 Richtlinien					
Schulwochen					Ferienbetreuung
Ganzer Tag	Frühbetreuung	Mittagstisch	Nachmittags- betreuung I	Nachmittags- betreuung II	
CHF 20.00	CHF 3.00	CHF 9.00	CHF 4.00	CHF 4.00	CHF 20.00

Wird ersatzlos aufgehoben.

~~V. ANHANG III ANSPRUCHSBERECHTIGUNGEN~~

Arbeitspensum der Haushalte mit alleinerziehenden Erziehungsberechtigten	Arbeitspensum der Haushalte mit zwei Erziehungsberechtigten oder alleinerziehende Erziehungsberechtigte, die in einer gefestigten Lebensgemeinschaft leben	Maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr
-20 %	120 %	-47
-30 %	130 %	-71
-40 %	140 %	-94
-50 %	150 %	118
-60 %	160 %	142
-70 %	170 %	165
-80 %	180 %	189
-90 %	190 %	212
100 %	200 %	236

Wird ersatzlos aufgehoben.